

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWfJ-530102/0001-II/8/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn
DJ/MS

Datum
27.08.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Im Wien, Niederösterreich und dem Burgenland gibt es für Schüler/innen und Lehrlinge die Möglichkeit ein so genanntes „ Top- Jugendticket “ zum Preis von 60 € zu erwerben, um die öffentlichen Verkehrsmittel des gesamten Verkehrsverbundes der VOR-Region zu benutzen. Diese Beförderungsvariante soll nun auch gesetzlich verankert werden, indem der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ermächtigt wird, entsprechende Verträge mit den Verkehrsverbundgesellschaften abzuschließen. Der ÖGB begrüßt die Intention des vorliegenden Gesetzesentwurfes, es ist jedoch anzumerken, dass durch die geplante Bestimmung nicht sichergestellt ist, dass es in Zukunft tatsächlich österreichweit Jugendtickets nach dem Vorbild des Verkehrsverbundes der VOR-Region geben wird, da sich die Verkehrsverbände entscheiden können, ob sie entsprechende Verträge abschließen oder nicht. Festzuhalten ist aus Sicht des ÖGB auch, dass sowohl das „ Top-Jugendticket “ als auch der vorliegende Gesetzesentwurf wichtige Schritte in die richtige Richtung sind, angestrebt werden sollte jedoch ein Ticket, welches über alle Verkehrsverbundgrenzen hinweg in ganz Österreich gilt.

Zu einzelnen Bestimmungen:

§ 30a sowie § 30k:

Der Bezug der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ist an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt. Dies stellt für einen Teil der Jugendlichen ein Problem dar. Unbestritten ist,

dass in den letzten Jahren das Alter der Lehrlinge im 1. Lehrjahr ständig gestiegen ist (derzeit 16,2 Jahre) und diese Tendenz anhalten wird. Bezugnehmend auf die Altersgrenze gab es 2010 laut Erhebung des Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (Seite 86) 1069 Jugendliche im Alter von 21 Jahren oder älter die eine Lehrausbildung begannen. Da der Bezug der Familienbeihilfe vom 26. auf das 24. Lebensjahr gesenkt wurde - was vom ÖGB kritisiert wurde -, haben diese Jugendlichen nicht die gleichen Möglichkeiten wie die anderen Lehrlinge von der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt zu profitieren. Aus Sicht des ÖGB sollte daher die Schüler - und Lehrlingsfreifahrt von einer Altersgrenze entkoppelt werde.

Zu 30j, k:

Lehrlingsfreifahrt – Schülerfreifahrt:

Die derzeitige Regelung des § 30j, k sieht vor, dass Lehrlinge für die Zurücklegung der Strecke von der Wohnung bis zur betrieblichen Ausbildungsstätte nach Leistung eines Eigenanteiles von 19,6 € die Lehrlingsfreifahrt erhalten.

Besucht jedoch der Lehrling im Zuge seiner Ausbildung eine Berufsschule, die sich nicht örtlich am selben Platz wie die betriebliche Ausbildungsstätte befindet, muss der Lehrling wiederum um eine Schülerfreifahrt zur Berufsschule ansuchen und auch in diesem Fall nochmals 19,6 € bezahlen. Es hängt somit von der geographischen Lage der betrieblichen Ausbildungsstätte und der Berufsschule ab, ob der Lehrling ein zweites Mal die 19,6 € bezahlen muss oder nicht. Aus Sicht des ÖGB sollte gesetzlich klargestellt werden, dass diese mögliche Doppelbelastung abgeschafft wird.

Zusätzlich sollten auch erwerbslose Jugendliche Anspruch auf die Schüler - und Lehrlingsfreifahrt haben, damit sie sich die anfallenden Reisekosten für Bewerbungsgespräche und Schulungsmaßnahmen ersparen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der ÖGB für eine Neugestaltung der Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds eintritt, wie dies auch im Regierungsprogramm festgehalten ist. Die derzeitige Finanzierung ist ungerecht, da die Einnahmen einerseits überwiegend aus beschäftigungsintensiven Unternehmen und andererseits überwiegend von den unselbstständig Beschäftigten stammen. Um die Benachteiligung beschäftigungsintensiver Branchen zu beenden, tritt der ÖGB daher für eine wertschöpfungs-basierte Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds ein.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär